AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 1 **Freitag, den 09. Januar 2026**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

16.12.2025	Benutzungssatzung der Stadtbücherei Schrobenhausen (Inkrafttreten ab 01.02.2026)	2
16.12.2025	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Schrobenhausen (Inkrafttreten ab 01.02.2026)	8
30.12.2025	Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am Sonntag, 08. März 2026	11
30.12.2025	Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026	12
30.12.2025	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates und Bürgermeister/in am Sonntag, 08. März 2026	13

Impressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Benutzungssatzung der Stadtbücherei Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende Satzung:

§ 1
Aufgaben und Benutzerkreis

(1) Die Stadtbücherei Schrobenhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schrobenhausen. Die Benutzung der Stadtbücherei ist in den nachfolgenden Bestimmungen öffentlich-rechtlich geregelt. Die Stadtbücherei dient der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Information und Bildung relevanten Medien oder Gegenständen. Dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie audiovisuelle und elektronische Medien, die „Bibliothek der Dinge“ und Informationsangebote.

- Als Medienzentrale dient sie der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Die Stadtbücherei leistet durch die Einführung der „Bibliothek der Dinge“ einen aktiven Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030. Als Bibliothek der Dinge wird die Sammlung von Gegenständen bezeichnet, die über die in einer Bibliothek klassisch ausleihbaren Medien hinausgeht.

- Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen.

- Förderung des Lesens und der Fähigkeit, mit verschiedenen Informationsträgern umzugehen.

- Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Lese- und Medienförderung und Präsentation des Bestandes.

- Einführung in die Bibliotheksbenutzung für Kindergärten, Schulen und Einzelgruppen.

(2) Die Benutzung der Medien oder Gegenstände der Stadtbücherei und ihrer Einrichtungen ist jeder Person im Rahmen dieser Benutzungssatzung gestattet.

§ 2
Nutzung

(1) Für die Nutzung der Medien oder Gegenstände werden in der Stadtbücherei Gebühren nach der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Schrobenhausen erhoben.

(2) Die Medien oder Gegenstände sind für jeden Benutzer frei zugänglich.

(3) Das Personal der Stadtbücherei berät und ist auf Wunsch bei der Auswahl der Medien oder Gegenstände behilflich.

(4) Der Medienbestand der Erwachsenenabteilung steht Kindern und Jugendlichen nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Stadtbüchereipersonal in Abstimmung mit dem Sorgeberechtigten, im Zweifelsfall die Leitung der Stadtbücherei.

(5) Für die „Bibliothek der Dinge“ gilt das Mindestalter von 18 Jahren.

§ 3
Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an.

(2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des Sorgeberechtig-ten. Mit der Unterschrift erteilt der Sorgeberechtigte seine Erlaubnis zur Nutzung der Stadtbücherei und übernimmt die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(3) Der Benutzer ist mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Satzung einverstanden.

(4) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Satzung anerkannt.

§ 4
Benutzerausweise

(1) Der Benutzer erhält nach Abgabe und Prüfung der vollständig ausgefüllten Anmeldung einen Leserausweis, der zur Entleihung in der Stadtbücherei berechtigt.

(2) Für kurzfristige Entleihungen gibt es einen Leserausweis für einen Monat.

(3) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und muss bei der Abmeldung an die jeweilige Aus-leihstelle zurückgegeben werden.

(4) Der Leserausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei.

(5) Der Verlust des Leserausweises ist der Stadtbücherei sofort zu melden. Der Ersatzausweis ist nach Büchereigebührensatzung gebührenpflichtig.

(6) Der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen die Sorgeberechtigten, haften für Schäden und Kosten, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen.

(7) Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

§ 5
Ausleihe

(1) Für das Ausleihen von Medien ist der Leserausweis immer vorzulegen.

(2) Die Ausleihe von Konsolenspielen, CD-ROM, DVD und Blu-ray ist für Kinder und Jugendliche nur im Rahmen der vorgegebenen Altersbeschränkungen möglich.

(3) Die Systemvoraussetzungen bei elektronischen Medien sind zu beachten.

(4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist **nicht** gestattet.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadtbücherei benutzt werden können.

§ 6
Haftungsausschluss

(1) Die Stadtbücherei schließt ihre Haftung für Schäden aus, die durch die Ausleihe und Benutzung von audiovisuellen Medien und Datenträgern entstehen.

(2) Für die in die Stadtbücherei mitgebrachten Gegenstände des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

§ 7
Leihfristen, Anzahl ausgeliehener Medien oder Gegenstände

(1) Allgemeine Leihfrist

Die Leihfrist beträgt für folgende Medien oder Gegenstände:
- Bücher, Sprachkurse und Brettspiele 4 Wochen
- CDs, DVDs, Blu-rays, Hörbücher und Samis 4 Wochen
- Tonies, Zeitschriften, Konsolenspiele und Edurinos 2 Wochen
- Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ 2 Wochen

(2) Leihfrist für eMedien
Die Leihfrist für eBooks beträgt 21 Tage, eAudios können 14 Tage entliehen werden und eVideos und eMusik 7 Tage. Bei eMagazinen und ePaper wird die Leihfrist von den Verlagen vorgegeben. eMagazine können bis zu einem Tag entliehen werden, ePaper 1-2 Stunden.

(3) Verlängerung der Leihfrist
Der Benutzer kann alle Medien oder Gegenstände, ausgenommen eMedien, einmalig um die gleiche Frist verlängern lassen, sofern keine Reservierungen vorliegen. Hierzu muss der Benutzer mit seinem Leserausweis persönlich in der Stadtbücherei erscheinen, anrufen, eine E-Mail an die Stadtbücherei senden oder per WepOPAC oder B24-App selbstständig verlängern. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(4) Vormerkung
Ausgeliehene Medien oder Gegenstände können bei der Stadtbücherei vorbestellt werden. Vorgemerkte Medien oder Gegenstände werden nicht länger als 7 Tage bereitgehalten. Die Gebühr dafür ist in der Büchereigebührenordnung geregelt. Die Frist zur Abholung einer Vormerkung bei eMedien beträgt 2 Tage. Die maximale Anzahl der Vormerkungen beträgt 7 Medien.

(5) Fernleihe
Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbücherei befinden, können gegen eine Gebühr nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellt Medium zur Abholung bereitliegt.

(6) Anzahl ausgeliehener Medien oder Gegenstände
Die Zahl der gleichzeitigen Entleihung je Benutzer ist grundsätzlich geregelt.

Bücher und Zeitschriften	je 10 Stück
CDs, DVDs und Blu-ray	4 Stück
Spiele und Konsolenspiele	2 Stück

Samis (Figur und Bücher)	2 Stück
Tonies (Box und Figuren)	2 Stück
eMedien	7 Medien
Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“	1 – 3 Gegenstände

(Die maximale Anzahl der entleihbaren Gegenstände kann aus organisatorischen Gründen durch die Stadtbücherei begrenzt werden.)

§ 8
Rückgabe

(1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten an die Stadtbücherei oder im Windfang angebrachten Medien-Rückgabe-Box zurückzugeben.

(2) Die Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ können nur zu den Öffnungszeiten beim Personal der Stadtbücherei zurückgegeben werden. Eine Rückgabe über die Medien-Rückgabe-Box ist untersagt.

(3) Kommt der Benutzer der Rückgabeverpflichtung bis zum Ende der Leihfrist nicht nach, so fallen Gebühren nach der Büchereigebührensatzung an. Diese sind auch ohne schriftliche Erinnerung gültig.

(4) 6 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien oder Gegenstände kostenpflichtig eingezogen bzw. die Wiederbeschaffungskosten geltend gemacht.

(5) Ist der Benutzer mit der Rückgabe der entliehenen Medien oder Gegenstände in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien oder Gegenstände entliehen.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien oder Gegenstände jederzeit zurückzufordern.

§ 9
Behandlung der ausgeliehenen Medien oder Gegenstände, Beschädigung und Verlust, Haftung

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien oder Gegenstände und alle Einrichtungen der Stadtbücherei im Interesse der Allgemeinheit schonend und sorgfältig zu behandeln und ansehnlich zu erhalten.

(2) Spiele sind vom Benutzer bei der Ausleihe selbstständig auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Bei der Rückgabe sind sie vollständig, sortiert gemäß den Vorgaben der Stadtbücherei und in ordnungsgemäßen Zustand abzugeben. Werden bereits bei der Ausleihe fehlende Teile festgestellt, ist dies unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen. Fehlende Bestandteile von Spielen hat der Benutzer innerhalb zwei Wochen zu ersetzen oder das Spiel erneut zu kaufen. Die Entscheidung über Art und Umfang des Ersatzes obliegt der Stadtbücherei.

(3) Die Medien oder Gegenstände sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Das Schreiben in oder auf Medien, Beschriftungen, Benutzung ungeeigneter Lesezeichen sowie Verunreinigungen oder Beschädigungen sind untersagt.

(4) Jeder Benutzer ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien oder Gegenstände vor der Ausleihe unter anderem auf Beschädigungen, Verschmutzungen, Vollständigkeit zu überprüfen und dies beim Personal der Stadtbücherei umgehend zu melden.

(5) Bei entstandenen Schäden oder dem Verlust von Medien oder Gegenständen hat der Benutzer (bei Minderjährigen der Sorgeberechtigte) der Stadtbücherei folgenden Ersatz zu leisten:

- Besorgung derselben Medieneinheit oder eines gleichwertigen Ersatzstückes nach Vorgabe der Stadtbücherei oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der Medieneinheit.

- Bei unsachgemäßer Handhabung oder Beschädigung ist der entliehene Gegenstand aus der „Bibliothek der Dinge“ vom Benutzer auf seine Kosten in neuwertigem Zustand zu ersetzen. Die Entscheidung über Art und Umfang des Ersatzes obliegt der Stadtbücherei.

- Zahlung einer Gebühr für die Einarbeitung einer Medieneinheit nach der Büchereigebührensatzung

(6) Medien- und Gegenstandsreparaturen dürfen nicht vom Benutzer ausgeführt werden. Für Schäden, die von unsachgemäßer Reparatur herrühren, haftet der Benutzer.

(7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragenen Benutzer haftbar.

(8) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

(9) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die aus der Benutzung entliehener elektronischer Medien an Anlagen, Anlagenteilen oder Programmen (Hardware, Software) des Benutzers entstehen.

§ 10
Verhalten in der Stadtbücherei

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

(2) Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei außerhalb vom Lesercafé nicht gestattet.

(3) Fahrräder, Roller u. ä. dürfen nicht innerhalb der Räume der Stadtbücherei oder im Windfang abgestellt werden.

(4) Den Anweisungen des Personals der Stadtbücherei ist Folge zu leisten.

§ 11
Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder schwerwiegend gegen die Anordnungen der Leitung der Stadtbücherei verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden von der Stadt Schrobenhausen festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Stadt kann aus betrieblichen Gründen die Stadtbücherei zeitweise schließen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadtbücherei Schrobenhausen vom 18.10.2022 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 16.12.2025
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Stadtbücherei Schrobenhausen**

(Büchereigebührensatzung)

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für das Ausleihen von Büchern, anderen Medien und Gegenständen im Rahmen der in der Benutzungssatzung geregelten Ausleihfristen werden Gebühren erhoben. Die Erhebung von Verspätungsgebühren und andere Entgelten erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt und den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder Kosten verursacht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Verspätungsgebühren und sonstige Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme einer Leistung, mit der Überschreitung der Leihfrist oder aber mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(2) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind bei den Erinnerungen die jeweils geltenden Portokosten mit zu entrichten.

**§ 4
Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab**

An Gebühren werden erhoben

Für Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte und Rentner	8,00 EUR
Ersatz-Leserausweis bei Verlust oder Beschädigung	5,00 EUR
<u>Vorbestellung</u>	
Pro vorbestelltem Medium	0,50 EUR
<u>Versäumnisgebühr</u>	
Pro entliehener Medieneinheit/entliehenem Gegenstand und angefangener Woche	1,00 EUR
<u>Fernleihe</u>	
Pro entliehener Medieneinheit im bayerischen Leihverkehr	2,00 EUR
Pro entliehener Medieneinheit im deutschen Leihverkehr	3,50 EUR
Pro Blatt bei Ausdruck oder Kopie	0,15 EUR
<u>Wohnungswechsel ohne Mitteilung</u>	
Änderung des Leserausweises nach erfolgter Adressermittlung aufgrund eines nicht mitgeteilten Wohnungswechsels	5,00 EUR

Ersatz für beschädigte und abhandengekommene Teile	
Für einen entfernten oder beschädigten Barcode pro Medium	1,00 EUR
Für CD/DVD/Blue-Ray-Hülle je CD/DVD/Blue-Ray	0,50 EUR
Boxen Toniefiguren	2,00 EUR
Tonie Booklet	1,00 EUR
Box für Toniebox oder Samifigur	6,00 EUR
Neueinarbeitung eines beschädigten oder verlorenen Mediums/ Gegenstandes	5,00 EUR

§ 5
Kündigung

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich spätestens acht Wochen vor Ablauf der jeweiligen Jahresfrist möglich. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.

§ 6
Pfand

Für Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ wird ab einem Einkaufswert des Gegenstandes von 200,00 EUR bei der Ausleihe ein Pfand in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Schrobenhausen vom 18.10.2022 außer Kraft

Schrobenhausen, den 16.12.2025
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am Sonntag, 08. März 2026

Nach Anlage 12 (zu § 45 GLKrWO)

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Stadt Schrobenhausen
Lenbachplatz 18
86529 Schrobenhausen

Bekanntmachung

der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl

☐ **des Gemeinderats** ☒ **des Stadtrats**

am Sonntag, 08. März 2026

☒ Für die oben bezeichnete Wahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum (59. Tag vor dem Wahltag) **08. Januar 2026, 18 Uhr** eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
02	FREIE WÄHLER Bayern/ Freie Wähler -Schrobenhausen e.V.
03	Alternative für Deutschland
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
06	Die Unabhängigen Schrobenhausener e.V.
07	proSOB e.V.
08	Bürgervereinigung Sandizell
09	Schrobenhausener Wählergemeinschaft e.V.

☐ Für die oben bezeichnete Wahl wurde bis zum (59. Tag vor dem Wahltag) **08. Januar 2026, 18 Uhr** **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

☐ Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde,

können bis zum (52. Tag vor dem Wahltag) **Donnerstag, dem 15. Januar 2026, 18 Uhr** Wahlvorschläge nachgereicht werden.
Diese können der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im

Bezeichnung des Dienstgebäudes, Anschrift — Zimmer-Nr.

übergeben werden.

Wenn bis zum (52. Tag vor dem Wahltag) **Donnerstag, dem 15. Januar 2026, 18 Uhr** nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann dieser bis zum (48. Tag vor dem Wahltag) **Montag, dem 19. Januar 2026, 18 Uhr** auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Datum: 08.01.2026

Christian Finster, Wahlleiter (Unterschrift)

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____ im/in der (Amtsblatt, Zeitung) _____

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling Der Fachverlag
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2513 WL-G-044 KW [BY] I Seite 1

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Stadt Schrobenhausen
Lenbachplatz 18
86529 Schrobenhausen

Nach Anlage 13 (zu §. 45 GLKrWO)

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Bekanntmachung

der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl

☒ **der ersten Bürgermeisterin/ des ersten Bürgermeisters** ☐ **der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters**

am Sonntag, 08. März 2026

☒ Für die oben bezeichnete Wahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum (59. Tag vor dem Wahltag) **08. Januar 2026, 18 Uhr** eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl[3]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl[3]: Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Vogl, Andy, Wahlkreisbüroleiter, 1980, 3. Bürgermeister, Steingriff
02	FREIE WÄHLER Bayern/ Freie Wähler - Schrobenhausen e.V.	Reisner, Harald, Erster Bürgermeister, Kreisrat
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Lauterbach, Laura, „M.A." Master of Arts, Personal Managerin, Steingriff
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Eikam, Stefan, Rechtsanwalt, 1969, Stadtratsmitglied
07	proSOB e.V	Bablick, Patrick, Manager Digitale Lösungen, 1984, Steingriff
09	Schrobenhausener Wählergemeinschaft e.V.	Wenger, Andreas, IT-Unternehmer, 1984

☐ Für die oben bezeichnete Wahl wurde bis zum (59. Tag vor dem Wahltag) **08. Januar 2026, 18 Uhr** **kein** Wahlvorschlag eingereicht:

☐ Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde,

können bis zum (52. Tag vor dem Wahltag) **Donnerstag, dem 15. Januar 2026, 18 Uhr** Wahlvorschläge nachgereicht werden.
Diese können der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im

Bezeichnung des Dienstgebäudes, Anschrift _____ Zimmer-Nr. _____

übergeben werden.

Datum: 08.01.2026

Christian Finster, Wahlleiter (Unterschrift)

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____ im/in der (Amtsblatt, Zeitung) _____

1) + 2) nicht zutreffend 3) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling Der Fachverlag
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2513 WL-G-043a KW [BY] I Seite 1

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates und Bürgermeister/in am Sonntag, 08. März 2026

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Stadt Schrobenhausen
Lenbachplatz 18
86529 Schrobenhausen

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl

- ☐ des Gemeinderats
- ☒ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
- ☒ des Stadtrats
- ☐ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

am 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

47. Tag vor dem Wahltag: Dienstag, 20. Januar 2026 um Uhrzeit: 18:00 Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, 1. Obergeschoss, Raum Nr. 101 Besprechungsraum (barrierefrei über Hintereingang erreichbar)

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Datum: 08.01.2026

Christian Finster, Wahlleiter (Unterschrift)

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____ im/in der (Amtsblatt, Zeitung) _____

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling Der Fachverlag
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2513 WL-G-045 KW [BY] I Seite 1